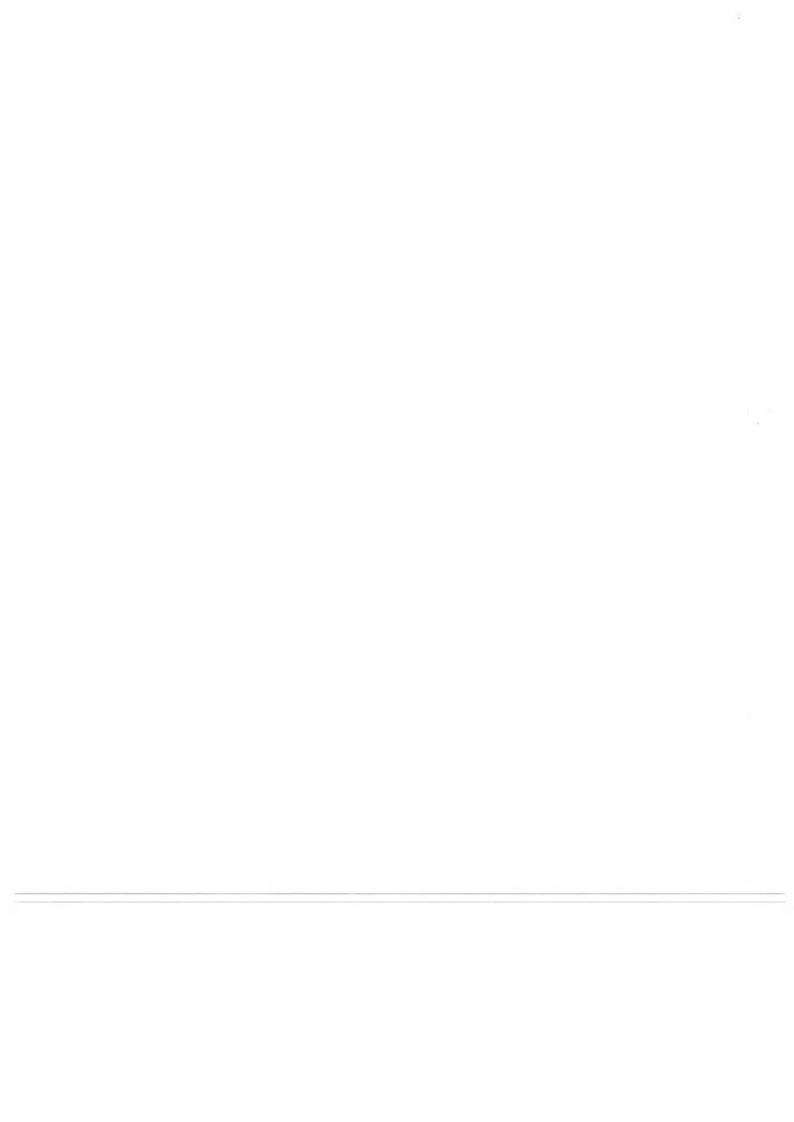
Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der 14. Westfälischen Landessynode vom 11. bis 16. November 2001

Reformprozess "Kirche mit Zukunft"

Anträge aus den Kreissynoden



2. <u>Reformprozess "Kirche mit Zukunft"</u>

- Vorliegendes Material / Landessynode 2001 -
- 2.1 Reformvorlage "Kirche mit Zukunft Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen"

2.2 Einbringung der Stellungnahmen zur Reformvorlage

- Erläuterungen zu den Auswertungen der Stellungnahmen
- Inhaltsverzeichnis der im Projektbüro vorliegenden Stellungnahmen zur Reformvorlage "Kirche mit Zukunft"
- Zusammenfassungen der kreissynodalen Stellungnahmen
- Zusammenfassungen von Stellungnahmen aus den Ämtern, Werken, Einrichtungen und Ausschüssen auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene, etc.
- Zusammenfassungen von ergänzenden gemeindlichen Stellungnahmen

2.3 Anträge aus den Kreissynoden

Anträge aus den Kreissynoden

2.4 Perspektiven zur Weiterarbeit

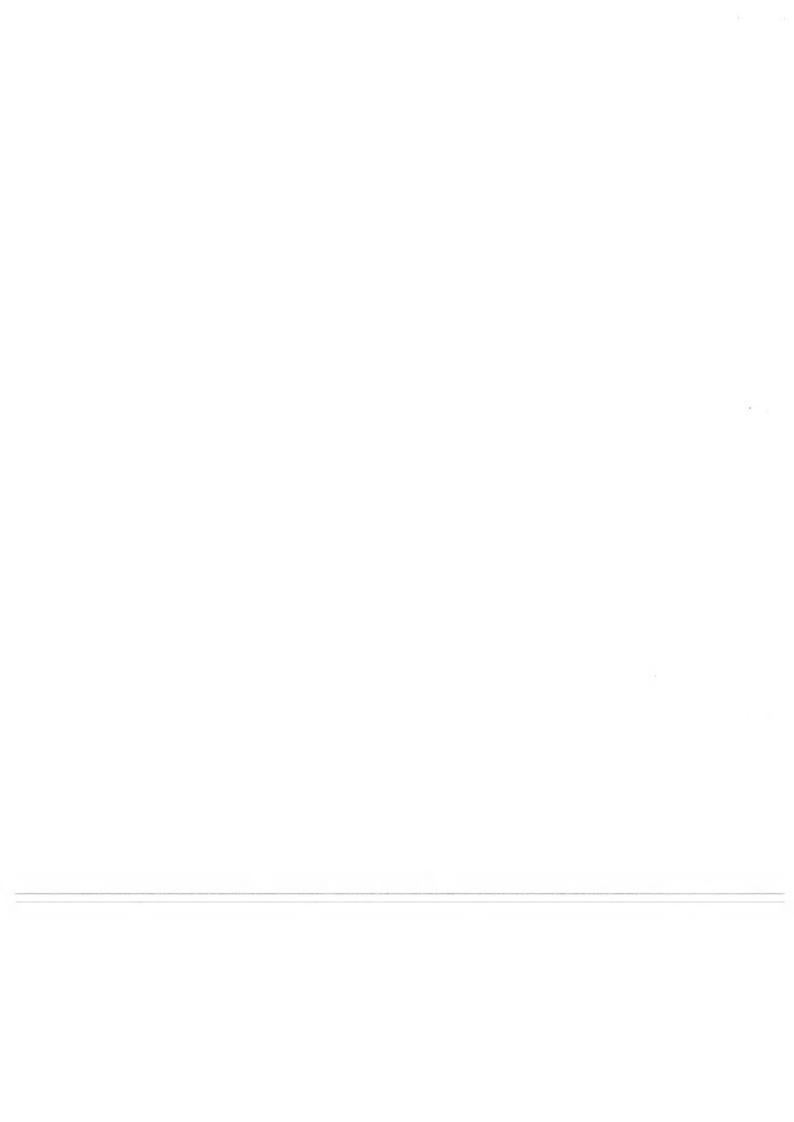
- Entwurf einer Synodalerklärung
- Auswertungen der Stellungnahmen nach inhaltlichen Schwerpunkten

2.5 Beschlusslage zu den Gestaltungsräumen

 Beschlusslage zu den Gestaltungsräumen und Beschlussvorschlag für die Landessynode 2001

Während der Landessynode 2001 bereitgehalten:

• Sämtliche dem Projektbüro vorliegende Stellungnahmen (EDV-Fassung)



Anträge aus den Kreissynoden

im Zusammenhang mit der Reformvorlage "Kirche mit Zukunft"

Kreissynode	Anträge
Arnsberg	Die Kreissynode sieht die Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des Hochsauerlandkreises – Gemeinden Dorlar, Gleidorf und Winterberg – als erforderlich an. Die Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des KK Arnsberg hergestellt werden. Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, sich der nicht gelösten Frage, welchem Kirchenkreis die südlichen HSK-Gemeinden angehören sollen, anzunehmen, die Verhandlungen sowie den Entwicklungsprozess anzustoßen und zu moderieren und dann zu entscheiden.
	Auszug aus dem Anschreiben von Superintendent Budde (KK Arnsberg) vom 5. Juli 2001: "die gegenläufigen Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein waren Gegenstand eines Gespräches zwischen Superintendent Debus, Wittgenstein, und dem Unterzeichner, Superintendent des Kirchenkreises Arnsberg. Der Gesprächsvermerk stellt als Ergebnis die vereinbarte Arbeitsgrundlage für die Leitungsgremien der beiden Kirchenkreise fest. Dieses Ergebnis wurde den beiden Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden zur Kenntnis gegeben. Widersprüche wurden nicht erhoben, so dass das vorgeschlagene Verfahren als vereinbart angesehen werden kann."
	Anlage: Gesprächsvermerk Termin: Donnerstag, 17. Mai 2001 Ort: Kreiskirchenamt Bad Berleburg Teilnehmer: Superintendent Budde und Superintendent Debus • Grundlage und Inhalt des Gesprächs waren die Beschlüsse der Synode des Kirchenkreises Wittgenstein (Verbleib der zum HSK gehörenden Gemeinden Winterberg, Girkhausen-Langewiese, Donlar und Gleidorf auf Dauer beim Kirchenkreis Wittgenstein) und der Synode des Kirchenkreises Arnsberg (Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des HSK, Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises Arnsberg hergestellt werden). • Es wurde im Gespräch festgestellt, dass die im Grundsatz gegensätzlichen Beschlüsse dei beiden benachbarten Kirchenkreise kurz- und mittelfristig nicht zur Deckungsgleichheit zu
	 bringen sind. Beide Beschlussvorlagen sollen zunächst so nebeneinander stehen bleiben, um Kräfte in der beteiligten Gemeinden und Kirchenkreisen nicht durch Aktionen zur Bekräftigung beide Synodenbeschlüsse zu blockieren. Eine Umfrage in den betroffenen Gemeinden des südlichen HSK auf dem Gebiet des Kk Wittgenstein machte deutlich, dass mehr als 60% der Gemeindeglieder einen Verbleib im Kk Wittgenstein wünschen. Diesem Ergebnis ist nach Ansicht Wittgensteins Rechnung zu tragen ohne dass damit langfristig andere Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.
	 Es sollte den beteiligten Gemeinden im südlichen HSK von den Leitungsgremien beide Kirchenkreise und den Verantwortlichen des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden, dass gegen den eindrücklichen Wunsch einer überwiegenden Mehrheit der Betroffenen keine Grenzkorrekturen mit Beschlusszwang vorgenommen werden. Dies schließt - s.o langfristig gesehen inhaltlich andere Neuorientierungen nicht aus. Wird so verfahren, werden neue Kräfte zur intensiven Bezirksarbeit der Wittgensteiner HSK Gemeinden und zu Kirchenkreis übergreifenden Gesprächen betr. Diakonie und synodale
	 Aufgaben freigesetzt. Die beiden Superintendenten verabredeten regelmäßige Gespräche auf der Leitungsebene zwischen den Kirchenkreisen.

Die Kreissynode Bochum stellt an die Landessynode folgenden Antrag: **Bochum** • Die Kreissynode Bochum sieht in dem Kommunikationsprojekt "Evangelisch aus gutem Grund" eine erprobte Möglichkeit der inhaltlichen Klärung und Profilierung, die den westfälischen Reformprozess bereichern könnte. • Die Kreissynode Bochum regt an, das Kommunikationsprojekt "Evangelisch aus gutem Grund", das sich mehrere Landeskirchen, viele Kirchenkreise und mehr als 1000 Gemeinden EKD-weit zu Eigen gemacht haben, auch für die Evangelische Kirche von Westfalen zu übernehmen. • Evangelisch aus gutem Grund, das heißt, es gibt viele Möglichkeiten, den eigenen persönlichen Glauben in der christlichen Gemeinschaft zu leben. Das Projekt regt an zum Gespräch darüber, was es bedeutet, evangelisch zu sein. Es geht um die Stärkung der eigenen protestantischen Identität in der bewussten Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben und seinen Wurzeln in der persönlichen Geschichte. Es geht darum, Auskunft zu geben darüber, woran wir glauben und was wir leben und das nicht in Abgrenzung oder Konfrontation gegenüber anderen Überzeugungen und religiösen Gemeinschaften, sondern im offenen Dialog und im ökumenischen Miteinander. So können die Kirche und das Angebot, für das sie steht, glaubwürdig, einladend und werbend nach innen wie nach außen vertreten werden. Ein in der Reformvorlage nicht geklärtes, ja nicht einmal angesprochenes **Dortmund-Nordost** Problem ist die Frage der Verbindlichkeit eines Gestaltungsraumes für die ihn bildenden Kirchenkreise. Eine "Vernetzung", was immer damit gemeint ist, löst dieses Problem nicht. Um Arbeit zu vernetzen, braucht man nicht die Institution des Gestaltungsraumes. Der Strukturausschuss verweist auf die ausgesprochen positiven Erfahrungen des "Gestaltungsraumes" Vereinigte Kirchenkreise mit der "Klammer" Verbandsvertretung (ganz wichtig z.B. für alles, was mit Finanzen zusammenhängt). Der Strukturausschuss rät dringend bilden mit eindeutigen Gestaltungsräume Verbände zu Vereinbarungen. Die Kreissynode beantragt, dass die jeweiligen Gestaltungsräume eine Verfassungsebene erhalten. Zur Klärung von Erwartungen und zum Abbau von Konflikten ist es dringend **Dortmund-West** notwendig, dass für jede pastorale Stelle (Pfarrstellen und Entsendungsdienst) Ziele vereinbart werden, aus denen ein präziser Aufgabenkatalog erstellt wird. Dieser soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Hier sollten Möglichkeiten zur Umsetzung durch die Landeskirche entwickelt werden, da noch unklar ist, wer in welcher Weise Überprüfungen vornehmen kann. Im Aufgabenkatalog muss der Verwaltungsanteil erheblich reduziert werden, möglichst wie ihn die Reformvorlage vorschlägt, auf maximal 15 %. Seitens der Landeskirche soll ein Modell vorgeschlagen werden, wer diese Verwaltungstätigkeiten stattdessen kompetent in bezahlter Arbeit übernimmt. Alle pastoralen Aufgaben sollten in ihrem Umfang auch zeitlich beschrieben werden (Arbeitszeitkontingente), um eine Vergleichbarkeit und größere herzustellen. Für jede Stelle (eingeschränkter uneingeschränkter Dienst) soll in der Dienstordnung der Arbeitszeitumfang und die von Arbeitszeit freien Zeiten festgehalten werden. Beides, Aufgaben Gemeinden und übergemeindlichen Arbeitszeit sollen in den Arbeitsgebieten transparent veröffentlicht werden. Um dabei eine möglichst hohe und verlässliche Erreichbarkeit zu erzielen, sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer miteinander verabredete feste Sprechzeiten anbieten, weitere Anlaufstellen (z. B. Telefonseelsorge) bekannt geben und technische Möglichkeiten (Fax, Anrufbeantworter etc.) mitgliederfreundlich nutzen.

VKK Dortmund (Vorstand)

Die dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen ist eine der wichtigen Aufgaben der Kirche in den nächsten Jahren – auch vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Situation. Um diese Feststellung deutlich zu unterstreichen, beantragt der Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, dass möglicherweise notwendige Minderungen der Zahl der z. Zt. vorhandenen Stellen ohne betriebsbedingte Kündigungen umgesetzt werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen des Vorstandes der VKK zur Verhältnisbestimmung von funktionalen und parochialen Diensten ist das biblische Bild von der Kirche als Leib Christi. Von daher lässt sich eine grundsätzliche Gleichwertigkeit unterschiedlicher Manifestationen von Kirche in der Welt ableiten. Sowohl parochiale als auch die sogenannten funktionalen Dienste sind in diesem Zusammenhang als Sozialgestalten kirchlichen Handelns miteinander verbundene und aufeinander gewiesene Teile des einen Leibes.

Der Vorstand achtet darum "die Eigenständigkeit und den jeweiligen Anteil der Gemeinden, Kirchenkreise und funktionalen Dienste am gesamtkirchlichen Leben. Er fördert ihre Kooperation, indem er dazu beiträgt, ihre Interessen aufeinander abzustimmen und, wenn notwendig, zu gemeinsamen Zielen zu führen" (s. "Satz 8 der Leitsätze für die Arbeit des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom Januar 2000).

Der Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund beantragt, die – auch theologische – Klärung der Frage nach der Bedeutung und Stellung der funktionalen Dienste im Gesamtkontext kirchlichen Handelns als einen zentralen Bestandteil der Reformdiskussion zu sehen.

Der Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund beantragt, in Weiterentwicklung zur Reformvorlage folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

- Das außerhalb von Gemeinden als eigenständiger Dienst verantwortete diakonische Handeln der Kirche sollte in größerem Maße berücksichtigt werden.
- Die gemeinsame Entwicklung sowohl der parochialen Dienste als auch der funktionalen Dienste in Eigenständigkeit und in Kooperation sollte in angemessener Weise diskutiert und dargestellt werden.
- Die Frage der Form der Begleitgremien für die unterschiedlichen funktionalen Dienste sollte nicht nur mit dem Verweis auf presbyterialsynodale Strukturen beantwortet werden, sondern verlangt nach adäquaten Formen für die einzelnen Arbeitsfelder.
- Die unterschiedlichen Zielsetzungen für das Handeln der funktionalen Dienste sollten nicht als einander ausschließende Alternativen, sondern als Ergänzungen im Sinne eines breiten Handlungsspektrums gesehen werden.

Der Vorstand der VKK erachtet eine rechtliche Erweiterung der Möglichkeit zum Kircheneintritt, wie es bereits viele andere Evangelische Landeskirchen praktizieren, für notwendig. Anknüpfend an die Anträge der Kreissynoden Dortmund-Nordost und Dormund-West an die Landessynode 1998 beantragt der Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund ein erneutes Gesetzesverfahren, durch das eine neue juristische Grundlage geschaffen wird, die einen rechtsgültigen (Wieder-)Eintritt im Rahmen des entstandenen Kontaktes in den Kircheneintrittsstellen ermöglicht.

Gütersloh

Die Kreissynode stellt den Antrag, die in Kapitel 1 formulierten Bemerkungen zum Selbstverständnis der Kirche über die vorliegende Bezugnahme zur funktionalen Kirchentheorie hinaus vom theologischen Ausschuss der Landeskirche ausarbeiten zu lassen und sie dem weiteren Diskussionsprozess zur Verfügung zu stellen.

Die Kreissynode stellt den Antrag, dass das Zueinander von parochialer (Ortskirchengemeinde) und funktionaler (kirchliche Dienste) kirchlicher Arbeit explizit von der Landessynode diskutiert wird.

Die Kreissynode bekräftigt, dass an dem Schlüssel 1:4, bezogen auf das Verhältnis von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu Pfarrstellen, festgehalten werden soll.

Gütersloh	Die Kreissynode stellt den Antrag, den vorgeschlagenen Rat zum
	Stellenwechsel nicht weiterzuverfolgen. Stattdessen soll verbindlich nach circa fünf Jahren eine gemeinsame Reflexion und Bewertung der Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Qualifizierung zwischen ihnen, dem Presbyterium und der Superintendentin / dem Superintendenten vorgenommen werden.
	Die Kreissynode stellt den Antrag, die in der Vorlage angeregte Änderung der Verpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer, in einer Dienstwohnung wohnen zu müssen, in eine entsprechende Änderung des Pfarrdienstgesetzes umzusetzen.
	Dabei soll die Residenzpflicht erhalten bleiben, wobei die Entscheidung über Beibehaltung oder Abschaffung von Dienstwohnungen nach den Gegebenheiten vor Ort getroffen werden kann.
	Die Kreissynode stellt den Antrag, dass die von Landessynode und Kirchenleitung in Aussicht gestellte Verbesserung der Sonderzuwendung zunächst bei den unteren Gehaltsstufen sowie bei Familien mit Kindern durchgeführt werden soll.
Hamm	Die Kreissynode kritisiert die unzureichende Durchführung einer sorgsamen theologischen Grundlegung für alle Kapitel der Reformvorlage und bittet die Kirchenleitung um Überarbeitung.
	Eine Reform unserer Kirche, die sich den Erfordernissen der modernen Gesellschaft stellen will, kann nur von der geistlichen Mitte der Kirche her entfaltet werden. Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess zur Entwicklung und
	Pflege einer "Corporate Identity" in der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuleiten, um auf dieser Grundlage die zu Recht in Kapitel IV der Reformschrift geforderte Zielorientierung der kirchlichen Arbeit in allen ihren Arbeitsfeldern voran zu treiben.
	Die Kreissynode beantragt eine Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechtes mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen durch ein größeres Mitspracherecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu begleiten.
Herne	Die Kreissynode unterstützt das Anliegen der Reformvorlage: "Strukturreformen müssen sich am Wesen und am Auftrag der Kirche orientieren." Aus diesem Grund beantragt die Kreissynode eine gründlichere Klärung des Kirchenverständnisses.
	Nach dem biblischen und reformatorischen Zeugnis ist die Kirche die Gemeinschaft der Heiligen. Sie entsteht dort, wo der Heilige Geist durch die Predigt des Evangeliums den Glauben in den Herzen der Menschen entzündet. Die Kirche wird getragen und ständig erneuert durch die Vertrauensbeziehung der einzelnen Christinnen und Christen zu Gott und zu den Schwestern und Brüdern.
	Die Reformvorlage zitiert zuerst die reformatorischen Bekenntnisse. Sie beschreibt im Folgenden aber nur Auftrag und Aufgaben der Kirche, ohne über das Werden und das Wachstum der Gemeinde nachzudenken. So bleibt bei allen kirchlichen Aufgaben von Anfang an unklar, wer sie erfüllen soll. Die Kreissynode beantragt für die landeskirchlichen Strukturüberlegungen,
	dass sie die Herausforderung und die Chancen des Gemeindeaufbaus aufnehmen und ihnen nicht ausweichen, indem sie lediglich "über die Parochie hinaus andere Zugänge zur Kirche … und andere Formen von Gemeinde" (S. 8) propagieren.
	Die Kreissynode beantragt, über folgende Strukturveränderungen in der Ev. Kirche von Westfalen zu diskutieren: • Soll die Entscheidung über die Anstellung eines Pastors und einer
	Pastorin oder eines Gemeindepädagogen und einer Gemeindepädagogin bei der jeweiligen Kirchengemeinde oder dem verantwortlichen Kirchenkreis liegen? • Sollen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen als beratende
	Mitglieder in den Presbyterien mitwirken? Soll diese Mitwirkungsmöglichkeit je nach Profil der Gemeindearbeit auf andere verantwortlich Mitarbeitende ausgeweitet werden?

Herne	 Die Kreissynode beantragt, über folgende Reformanliegen zu diskutieren: Ist die Amtsbezeichnung "Pfarrerin – Pfarrer" überholt, weil wir den Dienst der Pastorinnen und Pastoren in den Gemeinden theologisch als Hirtendienst verstehen? Soll, ohne die Unabhängigkeit des Pastors in Verkündigung und Seelsorge zu gefährden, die Wahl eines Pastors und einer Pastorin auf 10 Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl befristet sein? Sollen Pastorinnen und Pastoren als Angestellte und nicht als Kirchenbeamte beschäftigt werden?
IserIohn	Die Einführung der strategischen Leitung und einer professionellen Personalführung werden begrüßt. Die verschiedenen Leitungsgremien wünschen sich dabei aber kompetente Beratung und Unterstützung. Das Leitungsinstrument des Controlling findet Zustimmung, wenn es sich dabei um Planungsgespräche handelt, die einen beratenden und keinen kontrollierenden Charakter haben. Die Kreissynode beauftragt die Landeskirche, hierzu die entsprechenden Verfahren und Vorlagen zu entwickeln. Die Kreissynode bittet die Landeskirche, ihre Überlegungen zur Vergrößerung
Lübbecke	der Gemeindeeinheiten noch einmal kritisch zu überprüfen. Die Kreissynode bittet die Landeskirche, die Frage der Mitgliederorientierung noch genauer ekklesiologisch aufzuarbeiten. Die Kreissynode bittet die Landeskirche, ihre Überlegungen zum Pfarrbild noch einmal kritisch zu überprüfen. Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Fülle neutestamentlicher Texte
Lubbecke	zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi für die Frage nach den Zielen und Leitbildern der EKvW fruchtbar zu machen, weil die Erneuerung der Kirche nur aus Begegnung mit dem Wort Gottes erwächst.
Lüdenscheid-Plettenberg	Die Kreissynode beantragt, kirchenrechtliche Wege zu finden, die es ermöglichen, die Größe einer Kreissynode zu verringern. Die Kreissynode fordert eine kirchenrechtliche Gleichbehandlung von Pfarrerinnen oder Pfarrern und Presbyteriumsmitgliedern bei der Frage nach der Wiederwahl im Vorsitz im Presbyterium.
Lünen	Die Reformvorlage enthält eine Fülle von wichtigen Überlegungen und Vorschlägen für die Zukunft der Kirche, die in ihrer Qualität sehr unterschiedlich sind und insgesamt mehr Zeit für Beratungen brauchen, als sie bisher zur Verfügung stand. Beratungsbedarf besteht insbesondere über die theologischen Aussagen zum Wesen der Kirche. Die Kreissynode bittet die Landeskirche, für die weiteren Beratungen der Reformvorlage und ihrer Anregungen jährlich bis 2005 jeweils besondere Themenbereiche, die aufeinander aufbauen, vorzuschlagen und durch weitere Ausarbeitungen die Qualität der Beratungen zu fördern. (Beschluss der Kreissynode Lünen vom 27.08.2001): Die Landessynode soll es ermöglichen, dass die Pflicht, in einem vorhandenen Pfarrhaus als zugewiesener Dienstwohnung zu wohnen, auch aus konzeptionellen Gründen der Gemeindearbeit aufgehoben werden kann. Die Residenzpflicht in der Gemeinde soll erhalten bleiben. Genehmigungsebene für einen solchen Antrag soll der Kreissynodalvorstand
Münster	 auf Antrag des Presbyteriums sein. Nach Auffassung der Kreissynode können nur vor Ort die mit einem solchen Antrag verbundenen Fragen adäquat geklärt werden. Die Kirchenleitung möge Haushaltsposten für Ehrenamtliche schaffen; sich für Anrechnung ehrenamtlicher Arbeit auf Rentenbezüge einsetzen; bei der Finanzzuteilung die Sorge um Verdrängung hauptamtlicher Stellen durch die Budgetierung deutlich mit berücksichtigen; für Pfarrer(innen) (bes. im eingeschränkten Dienst) deutlichere Arbeitszeitregelungen und klarere Dienstanweisungen entwickeln;

Paderborn

Die Kreissynode beantragt, dass im künftigen Reformprozess das **Wesen der Kirche** deutlicher zum Ausdruck kommen muss. Insbesondere soll ein expliziter Hinweis auf die Theologische Erklärung von Barmen (1934) These III aufgenommen werden: "die christliche Kirche ist die Gemeinde von (Schwestern und) Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte."

Die Kreissynode beantragt, das Verständnis von "Kirche" im Verhältnis zu dem von "Gemeinde" zu klären.

Die Kreissynode beantragt, über die theologische Begründung der Ämter ausführlich nachzudenken. Insbesondere ist vom **Priestertum aller Gläubigen** bereits im Zusammenhang mit dem Wesen der Kirche zu reden. Das Priestertum aller Gläubigen darf nicht wie in der Reformvorlage erst dann erinnert werden, wenn von den Aufgaben der Kirche die Rede ist und wenn deutlich wird, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer nicht alles allein bewältigen können. Das Priestertum aller Gläubigen ist nicht bloß Notbehelf, sondern zentraler Bestandteil des reformatorischen Verständnisses von Kirche.

Die Kreissynode beantragt eine deutlichere Klärung der Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst, die ihrer Meinung nach nicht zu einem niederen Dienst herabgestuft werden dürfen. Umgekehrt sieht die Kreissynode keine Notwendigkeit einer weiteren hierarchischen Aufstockung der Leitungsebene im Umfeld der Superintendentin/des Superintendenten.

Die Kreissynode beschreibt, dass in der Kirchenordnung mit guten Gründen vorgesehen ist, dass die Kirchenmitglieder in Leitungsfunktionen verschiedene "Dienste" ausüben. Leiten soll sich aber nicht als Dienst tarnen, sondern in kollegial verantworteter Ausübung von Macht als Dienst an den "Schwestern und Brüdern" vollziehen. Die Kreissynode spricht sich dafür aus, die Systeme der Machtausübung in der Kirche so transparent wie möglich zu gestalten.

Die Kreissynode schlägt vor, den Umgang mit der Macht in allen Phasen der theologischen Ausbildung zu reflektieren und mit dem neuen Nachdenken über das theologische Verständnis der Ämter zu verbinden.

Die Kreissynode beantragt, dass ausdrücklich deutlich gemacht wird, dass Mitgliederorientierung

- Kommunikation des Evangeliums vom menschenfreundlichen Gott
- Kommunikation der Menschen in der Kirche untereinander

verbindet und Konfliktfähigkeit einschließt.

Die Kreissynode beantragt, dass die Strukturen der Kirche, ihre Handlungsweise und Sprache so verändert werden, dass einerseits der Glaube besser mitgeteilt wird; andererseits die in der Kirche lebenden Menschen zugleich mit ihrem Glauben an Christus auch als Teilhaber der Ängste, Sorgen und Hoffnungen unserer Zeit erkennbar werden, die mit vielen Menschen ("draußen und drinnen") die Sehnsucht nach einem ganz anderen Leben teilen.

Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, ein Leitbild für die Dienstgemeinschaft der verschiedenen Gruppen zu entwickeln, das die Wertschätzung aller zum Ausdruck bringt, und es den presbyterial-synodalen Gremien zur Beratung vorzulegen. Hilfreich dabei wären:

- Eckwerte für einen gemeinsamen Personalentwicklungsplan aller Berufsgruppen zu entwerfen und Korridore für ihre Einstellung zu benennen,
- den Tarif BAT-KF auch in finanziell schwierigen Zeiten generell nicht in Frage zu stellen,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, die eine berufliche Weiterentwicklung ermöglichen,
- verstärkt zukunftsweisende Berufsbilder zu diskutieren und Modelle zu initiieren,
- berufsgruppenübergreifende Fortbildungen anzubieten.

Die Struktur von Leitung innerhalb der Dienstgemeinschaft ist zu klären.

Paderborn

Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, ein Fort- und Weiterbildungskonzept für Pfarrerinnen und Pfarrer zu erstellen, das eine gezielte persönliche und berufliche Entwicklung erlaubt. Bisher gibt es derartige Konzepte nur für die Seelsorge.

Die Teilnahme an diesen Angeboten, auch im Hinblick auf Mitarbeiterführung, sollte verpflichtend sein.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen,

- · die Situation der Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. öffentlich zu dokumentieren,
- den Status der Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. im Rahmen des Leitbildes Dienstgemeinschaft auf Dauer zu klären,
- feste Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer i. E. in den Kirchenkreisen einzurichten.

Kreissynode unterstützt den Versuch der Reformvorlage. volkskirchliche Situation insofern ernst zu nehmen, dass sie unterschiedliche Formen von Mitgliedschaft nicht nur wahrnimmt und benennt, sondern sie gleichrangig und wertfrei nebeneinander stellt. Diese veränderte Perspektive hat weitreichende Konsequenzen. Sie führt heraus aus der Fixierung auf bestimmte Mitgliedergruppen und nimmt auch jene Menschen ernst, die - aus welchen Gründen auch immer - sich in den Ortsgemeinde nicht zu Hause fühlen. So ermöglicht sie neue Wertschätzungen aller ihrer Mitglieder und eröffnet einen unbefangenen Blick auf die Vielfalt unterschiedlicher Formen von Zugehörigkeit zur Kirche. Aus der Wahrnehmung und Wertschätzung dieser Vielfalt ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Zuordnung von Gemeinde und Gemeinsamen Diensten. Daher begrüßt die Kreissynode die Anstöße der Reformvorlage zu einer Neuordnung dieses Verhältnisses. Sie teilt die Einschätzung der Vorlage, dass Gemeinsame Dienste eine wichtige und adäquate Antwort der Kirche auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit darstellen, die nur im Miteinander von Gemeinde und Gemeinsamen Diensten angemessen aufgenommen und verarbeitet werden können.

Die Kreissynode vermisst jedoch eine theologische Begründung dieses Sachverhaltes in der Reformvorlage und bittet die Landessynode, diese in den weiteren Beratungen zu entwickeln.

Die Betonung der Gleichrangigkeit von Kirche als Parochialgemeinde und Kirche, wie sie sich in den Gemeinsamen Diensten abbildet, führt zwangsläufig zu der Frage nach einer auch kirchenrechtlich geregelten Zuordnung. In der Kirchenordnung sind die Aufgaben der Gemeinsamen Dienste von der Gewichtung her bisher nicht ausreichend verankert.

Die Kreissynode bittet daher die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, ein Verfahren zur angemessenen Verankerung der Gemeinsamen Dienste in der Kirchenordnung einzuleiten.

In der Reformvorlage werden eine Reihe von Modellen entwickelt, die auch zahlenmäßige Vorgaben hinsichtlich der anzustrebenden Größe von Gemeinden, Anzahl der Pfarrstellen etc. machen. Bei diesen Überlegungen werden die Gemeinsamen Dienste jedoch nicht erwähnt.

Die Kreissynode hält es für erforderlich, dass entsprechende zahlenmäßige Rahmenvorstellungen auch für die Gemeinsamen Dienste entwickelt werden, damit gewährleistet ist, dass innerhalb der neu zu entwickelnden Strukturen alle Arbeitsbereiche in angemessener Weise vertreten sind, und bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, dies bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Paderborn

Die Gemeinsamen Dienste arbeiten in besonderer Weise an den Schnittpunkten von Kirche und Gesellschaft und stehen daher in vielfältiger Weise in Kontakt auch mit Menschen und Institutionen außerhalb der Kirche. Sie weisen in allen ihren Stellungnahmen ausdrücklich darauf hin, dass das Nachdenken über die notwendigen Reformen der Kirche nicht dazu führen darf, die außerkirchliche Wirklichkeit aus den Augen zu verlieren. Die kirchliche Arbeit in den Gemeinden und Funktionsbereichen soll und darf sich nicht allein als Pflege des binnenkirchlichen Milieus vollziehen. Kirche muss vielmehr in einer Welt des zunehmenden religiösen Analphabetismus erkennbar bleiben als Kirche für andere und die Dialogfähigkeit auch mit Menschen außerhalb ihrer eigenen Reihen fördern. "Gespräche auf Augenhöhe" sind nicht nur gegenüber den eigenen Mitgliedern erforderlich.

Die Kreissynode bittet daher die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, bei den weiteren Beratungen deutlich zu machen, auf welche Weise der missionarische Auftrag der Kirche unter den Bedingungen der heutigen Lebenswirklichkeit umgesetzt und verwirklicht werden kann.

Die Kreissynode fordert die Landessynode und die Kirchenleitung auf, auf allen Ebenen die Frage "Was ist Leitung?" zu reflektieren – insbesondere folgende anhängige Fragen:

- Inwiefern ist kirchenleitendes/gemeindeleitendes Handeln "anders"?
- Wie verhalten sich Dienstaufsicht und seelsorgerliche Funktion zueinander?
- Welche Funktion hat Leitung in der presbyterial-synodalen Verfassung?
- Welche Konsequenzen hat es, wenn das Superintendenten/innen-Amt und die Synodenleitung getrennt werden?
- Wie k\u00f6nnen institutionalisierte Personalgespr\u00e4che mit unserer von unten verfassten Kirche in Einklang gebracht werden?

Die Kreissynode fordert die Landessynode und die Kirchenleitung auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass möglichst viele Mitarbeitende ein Leitungsamt übernehmen können:

- Die Kreissynode fordert die Bereitstellung von qualifizierter, kostengünstiger und ortsnaher Fort- und Weiterbildung für alle Mitarbeitenden in Leitungsämtern. Die Kreissynode schließt sich dem Wunsch der Kirchmeister/innen im Kirchenkreis Paderborn an, eine besondere "Einführung in das Amt des/der Kirchmeister/in" anzubieten.
- Die Kreissynode fordert, dass in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden in Leitungsämtern Leitung selbst zum Thema gemacht und in allen Perspektiven reflektiert wird.
- Die Kreissynode fordert, die unterschiedliche Wirkung des Leitungshandelns auf Frauen und Männer zu beachten.
- Die Kreissynode fordert, dass alle Aus-, Fort- und Weiterbildung die Teamfähigkeit der Leitungspersonen stärkt und fördert.

Die Kreissynode fordert die Landessynode und die Kirchenleitung auf, den Steuerungsprozess der Reform "Kirche mit Zukunft" und die Möglichkeiten, die Kreissynode nachhaltig daran zu beteiligen, transparent zu machen.

Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, bei den weiteren Beratungen über die kirchlichen Strukturen die Aufmerksamkeit speziell auf Kirche in kleinstädtischer Umgebung, auf Kirche auf dem Lande, auf Kirche in der ländlichen Diaspora sowie die konfessionelle Zusammensetzung in der Region zu richten.

Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, bei der Zuordnung von Pfarrstellen die Diasporasituation und das Wachsen des Kirchenkreises (gegen den Trend) zu berücksichtigen.

Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, neben allen gottesdienstlichen und politischen Kontakten das theologische Gespräch zwischen den Kirchen neu zu beleben.

Recklinghausen

Die Kreissynode beantragt eine Klärung des Verhältnisses zwischen Pfarrstelleninhaberinnen/-inhabern und Pfarrerinnen/Pfarrern im Entsendungsdienst.

Recklinghausen	Die Kreissynode bittet um Überprüfung und evtl. Reduzierung der Länge der Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern (sowie folgerichtig für Mitglieder in anderen Leitungsämtern) auf 4 Jahre / 5 Jahre.
Schwelm	Die Kreissynode beantragt die intensive Weiterarbeit am Thema "Diakonie ist zentrale Lebens- und Wesensäußerung der Kirche" in Form einer Hauptvorlage der Landeskirche. Menschen aus der diakonischen Praxis sind daran zu beteiligen: Professionelle ebenso wie Ehrenamtliche, VertreterInnen der organisierten Diakonie ebenso wie diakonisch Handelnde aus den Kirchengemeinden.
Siegen	
	der Kirche neue Glaubenserfahrungen zu machen. Die Kirche darf ihre prophetische Berufung nicht zugunsten einer stromlinienförmigen Dienstleistungsmentalität aufgeben.

Siegen

Die Kreissynode beantragt:

Die Landessynode möge sich folgende inhaltliche Füllung des Begriffs "Profil' zu Eigen machen:

Wo die Botschaft von der freien Gnade Gottes als des Wortes vom Kreuz und die Anrufung des Namens des dreieinigen Gottes nicht im Mittelpunkt steht, da ist nicht Kirche Jesu Christi.

Profil gewinnt die Kirche als versammelte Gemeinde nur durch ihre Bindung an die Heilige Schrift und deren personhafte Mitte.

Das Evangelium von der Menschenfreundlichkeit Gottes tritt uns in der Person Jesu Christi als Zuspruch und Anspruch, als Wegweisung und Korrektiv gegenüber und ruft damit auch Widerstand hervor.

Auf dieses Evangelium sind alle in gleicher Weise angewiesen. Es mutet uns zu, in der Öffentlichkeit klare Position zu beziehen – auch wenn das unbequem und nicht opportun erscheint.

Begriffe der Reformvorlage wie Grundangebot und Differenzierung müssen geklärt und definiert werden.

Die von der Kirchenleitung angemahnte Überprüfung der "Ausprägung der Organisationsform der presbyterial-synodalen Ordnung" (vgl. "Kirche mit Zukunft", S.71) hat nach Ansicht des Kirchenkreises Siegen ergeben, dass diese Ordnung gut und keineswegs überholt ist. Besonders folgende Kriterien sind – wie dargelegt – von nach wie vor aktueller Bedeutung; die Kreissynode bittet die Landessynode, diese bei den weiteren Beratungen zu bedenken:

- Gemeindeprinzip
- Subsidiaritätsprinzip
- Entsendungsprinzip
- Kollegialität
- Partizipationsprinzip
- Prinzip der kirchlichen Selbststeuerung

Die Kreissynode beantragt: Die Landessynode möge eine Änderung der Kirchenordnung dahingehend einleiten, die **Amtszeit** der Presbyterin / des Presbyters auf 6 Jahre zu verkürzen.

Die presbyterial-synodale Ordnung sieht eine breite **Beteiligung** an der Leitungsverantwortung vor.

- Die Presbyterien sollten nicht verkleinert werden, damit die Beteiligung möglichst vieler Gemeindeglieder an der Leitung der Gemeinde erhalten bleibt.
- Die Kirchenordnung sollte so verändert werden, dass wieder mehr Gemeindeglieder an der Verantwortung für die Leitung der Gemeinde beteiligt werden:
 - a) Die Berufung sachkundiger Gemeindeglieder in Ausschüsse sollte institutionalisiert werden.
 - b) Es sollte die Wiedereinführung eines der Größeren Gemeindevertretung entsprechenden Leitungsgremiums auf der Ebene der Kirchengemeinden geprüft werden.

Die Kreissynode beantragt:

Die Landessynode möge prüfen, inwieweit eine **personelle Reduzierung der Kreissynoden** möglich ist.

Folgende Möglichkeiten der Konkretisierung erscheinen der Kreissynode vorstellbar:

- Die geborene Mitgliedschaft in der Kreissynode ist zu hinterfragen.
- Die Zahl der berufenen Mitglieder sollte überprüft werden.
- Bei Pfarrstellen, die von zwei Personen wahrgenommen werden, sollte nur ein Mandat zur Verfügung stehen.

Festzuhalten ist, dass die Zahl der Theologinnen und Theologen die Zahl der Nichttheologinnen und Nichttheologen nicht übersteigen darf; dies ist ein Wesenszug der presbyterial-synodalen Ordnung.

Siegen

Die Kreissynode beantragt:

Die Landessynode möge darauf drängen, dass im weiteren Reformprozess Strukturen geschaffen werden, die geeignet sind, die **Transparenz** auf synodaler Ebene zu stärken.

Transparenz schafft Vertrauen, Vertrauen schafft Transparenz sowohl auf synodaler als auch auf gemeindlicher Ebene.

Die Landessynode möge als Ergebnis des Reformprozesses die Delegation von genau umrissenen Aufgaben der Synode an die Ausschüsse ermöglichen und dazu berechtigen, bestimmte Kompetenzen abzugeben.

Die Kompetenzen, insbesondere die geistlich-theologischen sind auf allen Ebenen zu fördern.

Die Landessynode möge beschließen:

Im Reformprozess "Kirche mit Zukunft" ist der Bereich "Auftrag der Kirche" neu und umfassender zu beschreiben. Dabei ist die versammelte Gemeinde Jesu Christi als betende, verkündigende, einladende und dienende Gemeinde in den Blick zu bekommen.

Alle Aufgaben, Strukturen und Erscheinungsformen sind daran zu messen und entsprechend im weiteren Verlauf der Vorlage zu begründen.

- Die evangelische Kirche braucht auf der Ebene der Landeskirche wie auf der Ebene der Kirchenkreise umfassende Konzepte der Personalentwicklung.
- Es geht um Konzepte, in denen im Blick auf konkrete Felder kirchlicher Praxis nicht-theologische, theologische, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit gleichzeitig problematisiert wird.
- 3. Es geht um Modelle interdisziplinärer hauptamtlicher Zusammenarbeit und um Modelle der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die Kreissynode beantragt:

Die Landessynode möge beschließen:

Im weiteren Reformprozess zu "Kirche mit Zukunft' ist deutlicher herauszustellen:

- Kirche Jesu Christi ist immer auch lernende Gemeinde.
- Kirche ist nicht nur eine Dienst -, sondern auch eine Lerngemeinschaft nach innen und außen im Miteinander aller Gemeindeglieder, Ehren- und Hauptamtlichen.
- Bildung ist Ausdruck der Teilhabe am Evangelium und gehört daher zu den "Zeichen der Kirche".
- Um diese Teilhabe erfüllen zu können, müssen Lernprozesse initiiert, organisiert und begleitet werden. Dies ist vorrangige Aufgabe von Hauptamtlichen.
- · Lernprozesse brauchen geeignete Strukturen.
- Gemeindearbeit ist auch als Bildungsarbeit wahrzunehmen, zu gestalten und zu f\u00f6rdern.
- Kirchliche Bildungseinrichtungen sind unverzichtbarer Ausdruck des Bildungsauftrages der Kirche und als solche angemessen zu f\u00f6rdern.

Die Kreissynode beantragt:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Entscheidung über die **Zugehörigkeit von Gemeinden in Randlage zu Kirchenkreisen** wird von den betroffenen Gemeindegliedern und Presbyterien im Einvernehmen mit der Kreissynode getroffen.

Siegen

Die Kreissynode Siegen macht sich die Vorschläge der Reformvorlage "Kirche mit Zukunft" zur Personalführung im Hinblick auf das **Superintendentinnen-bzw. Superintendentenamt** (Seite 63) zu Eigen mit der

Bitte, bei der Umsetzung für die Leiterinnen und Leiter anderer Arbeitsgebiete in den Kirchenkreisen analog zu verfahren.

Die Kreissynode beschließt darüber hinaus, die Landessynode zu bitten,

die Möglichkeit zu schaffen, in den Kirchenkreisen Regionen zu bilden, in denen eine Seniorin oder ein Senior gewählt wird.

Diese erhalten den Auftrag, die Pfarrerinnen und Pfarrer regelmäßig zu regionalen Pfarrkonferenzen einzuladen. Sie werden beauftragt, für die Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer Region Ansprechpartner für seelsorgliche Belange zu sein.

Die Seniorinnen und Senioren werden regelmäßig von der Superintendentin / dem Superintendenten eingeladen, um die aus der Region bekannt gewordenen Probleme zu beraten.

Die Kreissynode Siegen bittet die Landessynode, es prinzipiell bei der bisherigen Praxis zu belassen, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber mindestens fünf Jahre eine Gemeindepfarrstelle innegehabt haben müssen, jedoch die Kirchenordnung (Art. 108, Absatz 2) dahingehend zu ändern, der Kirchenleitung zu ermöglichen, geringfügige Abweichungen von dieser Frist im Einzelfall zuzulassen.

Die Kreissynode Siegen bittet die Landessynode,

die Ordnungen anderer Kirchen in der weltweiten Ökumene darauf zu überprüfen, ob deren Strukturen Modelle für eine Kirchenordnung der Zukunft bieten könnten. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, wie sich Modelle mit weniger Struktur und weniger aufsichtlicher Leitung bewährt haben. Z. B. sollen die Leitungsstrukturen und Partizipationsmöglichkeiten der United Church of Christ in den USA oder anderer Partnerkirchen analysiert werden, um deren Erfahrungen für unsere Diskussionen zu nutzen.

In einer Kirche der Zukunft sollen neben Ordnungsstrukturen vor allem Strukturen geschaffen werden, die der Kirche auf allen Ebenen das gegenseitige Lernen ermöglichen.

Modelle der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Qualitätszirkeln sollen erprobt werden.

Effektivitätssteigerung durch Zusammenarbeit in größeren Einheiten ist anzustreben, allerdings nicht auf Kosten der Überschaubarkeit.

Die Effektivität kirchlicher Leitung und Verwaltung soll auf allen Ebenen auf Rationalisierungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Die Diskussion über die "Kirche mit Zukunft' soll fortgesetzt werden. Einzelaspekte können mit einer Zeitvorgabe diskutiert werden. Es soll genügend Zeit bleiben, ökumenische Lernprozesse einzuleiten und zu verarbeiten.

Die Kreissynode Siegen beantragt, dass vor nachhaltigen Beschlüssen der Landessynode die Presbyterien und Kreissynoden die Beschlussvorschläge mit der Bitte um Stellungnahme nochmals vorgelegt bekommen.

Soest

Die Kreissynode beantragt, die Relation parochialer Arbeit zur funktionalen Arbeit verschiedener Professionen unter der Voraussetzung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes von den Kirchenkreisen selbst festzulegen.

Die Kreissynode beschließt, dass auch in Zukunft Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Gemeinde wohnen sollen, um dort erreichbar zu sein ("Residenzpflicht"). Die Frage, ob der Pfarrer/die Pfarrerin im Pfarrhaus bzw. einer Dienstwohnung wohnen soll, soll von jeder Gemeinde individuell entschieden werden.

Pfarrer/Pfarrerinnen, die durch ihre Gemeinde verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen, sollen dadurch finanziell nicht benachteiligt werden.

Soest	Die Kreissynode Soest beschließt, dass auch in Zukunft im Bereich de Kirchenkreises Soest sowohl im städtischen Bereich als auch im ländliche
	Bereich "Ein-Pfarrstellen-Gemeinden" existieren können, wenn das die jeweil Verantwortlichen für die sinnvollere Lösung halten.
	Die Kreissynode beantragt, die Größe eines Kirchenkreises so zu bemesser
	dass sämtliche Personalführungsaufgaben (Kirche mit Zukunft 5.5.) von eine Person wahrgenommen werden können. Eine Aufteilung auf mehrer
	Personen hält die Kreissynode nicht für sinnvoll.
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Die Kreissynode beantragt, dass es zumindest in der Diaspora zu keine
	grundsätzlichen Ablehnung von 1-Pfarrstellen-Gemeinden kommt. Kooperatio
	gerade von kleineren Gemeinden z. B. in der Verwaltung ist – wo sie sinnvol ist – zu ermöglichen.
Tecklenburg	Die Kreissynode beantragt, dass es auch in Zukunft vermieden wird, Strukturprozessen eine vierte Verfassungsebene ins Auge zu fassen.
	Die Kreissynode beantragt, dass für die Gestaltungsräume als dauerhaft
	Kooperationsgestalt beteiligter Kirchenkreise ein Weg gefunden wird, de
	sowohl zentralistische Tendenzen vermeidet, als es auch ermöglich gemeinsame Dienste verlässlich zu tragen.
	Die Kreissynode beantragt, die Existenz von 1-Pfarrstellen-Gemeinden is
	Modell "Kirche auf dem Land" auch in Zukunft dort zu ermöglichen, wo d
	genannten Gesichtspunkte Tragfähigkeit, Sozialräumigkeit, Entfernunge Geschichte und Identität dies als sinnvoll und möglich erscheinen lassen.
Unna	Die Kreissynode beantragt, für alle Mitglieder von Leitungsorganen, haupt- ur
	ehrenamtliche, Fortbildungsangebote für die Themenbereich
	"Leitungshandeln und Gremienarbeit" anzubieten. Die entstehenden Koste sollen von den jeweiligen Körperschaften getragen werden.
	Die Kreissynode stellt fest, dass die Frage der spirituellen Zielsetzung u
	Leitung in der Reformvorlage zu kurz kommt. Es ist Leitungsaufgab
	Zielsetzungen, die durch das Evangelium geprägt sind, für die konkre
	Arbeit am Ort zu entwickeln und umzusetzen. Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich gegen eine verbindlich
	Festschreibung der Gemeindegrößen bzw. verbindliche Festschreibung d
	Anzahl der Pfarrstellen je Kirchengemeinde auf mindestens 4.0
	Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen in Nichtdiasporagebiet auszusprechen, damit einzelnen Kirchengemeinden – insbesondere auch
	ländlichen Raum – die Möglichkeit erhalten bleibt, bei der Entwicklu
	zukunftsfähiger Strukturen den jeweils besonderen Gegebenheiten in ihre
Vlotho	Bereich Rechnung zu tragen. Die Kreissynode Vlotho stellt folgenden Antrag an die Landessynode:
Violito	Die Landessynode möge beschließen, die in der RV beschrieben
	Strukturvorschläge zur Neugestaltung des Aufbaus und der Arbeit in d
	EKvW nicht weiter zu verfolgen. Hinsichtlich einzelner Gesichtspunkte stellt die Kreissynode folgende Anträg
	Dem Landeskirchenamt wird aufgegeben, die im Schreiben des K
	Vlotho vom 14.07.1999 (s. Anlage 1) gestellten Rechtsfragen z
	Zusammenlegung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie
	deren finanziellen Auswirkungen zu beantworten. 2. Das statistische Material ist fehlerhaft, unvollständig und irreführend.
	sind umfassende und aktuelle Daten und Kostenberechnung
	vorzulegen.
	3. Vor der Beschlussfassung über Strukturveränderungen in der EKvW find
	ein intensiver theologischer Klärungsprozess hinsichtlich der Bedeutu der Ortskirchengemeinde (Parochie) für das Wirken der Kirche statt.
	Eine Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinden und Kirchenkrei
	im Zuge der Umsetzung der RV erfolgt nicht ohne deren Einverständnis.
	5. Kirchenkreise werden nicht gegen deren Votum einem bestimmt
	Gestaltungsraum zugeordnet. 6. Es wird darauf verzichtet, eine Normgröße für Kirchenkreise festzulegen.
	7. Eine Normgröße für Kirchengemeinden und eine Mindestanzahl von
	Pfarrstellen je Kirchengemeinde wird nicht festgeschrieben.

Vlotho

- 8. Es verbleibt dabei, dass bei entsprechendem Verlangen der Betroffenen auch in Zukunft einpfarrstellige Kirchengemeinden erhalten bleiben bzw. neu eingerichtet werden.
- Der Pfarrstellenschlüssel wird derzeit nicht auf 1:3000 (evangelisches Kerngebiet) bzw. 1:2500 (Diaspora) festgesetzt; es verbleibt vorerst bei den gegenwärtigen Durchschnittswerten.
- 10. Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die dazu willens sind, werden Möglichkeiten zu einer geordneten Zusammenarbeit, zur Kooperation und auch Fusion eröffnet. Dazu sollen Rechtsformen entwickelt werden, die dem presbyterial-synodalen Grundgedanken der Kirchenordnung der EKvW entsprechen.
- 11. Es werden keine "inhaltliche Kriterien" aufgestellt und mit der Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises verknüpft, um eine "Gesamtsteuerung" der Kirchengemeinden" (S. 77) zu erreichen.
- Das der Öffentlichkeit präsentierte überwiegend negative Pfarrbild der RV wird zurückgewiesen.
- 13. Eine Aufteilung von Aufgaben des Superintendentenamtes auf den Assessor und Scriba und deren Stellvertreter erfolgt nicht.
- 14. Als Voraussetzung für die Wahl in das Superintendentenamt wird an fünfjähriger Erfahrung im Gemeindepfarramt festgehalten.
- 15. Es verbleibt dabei, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen den jeweiligen Presbyterien und Kreissynoden mit beschließender Stimme angehören.
- 16. Es verbleibt beim turnusmäßigen Wechsel der Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde im Vorsitz des Presbyteriums. Die Möglichkeit zur Wiederwahl (S. 58) soll nicht eröffnet werden.
- 17. Die Möglichkeit, über das bisherige Maß hinaus bestimmte Aufgaben des Presbyteriums bestimmten einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums zu übertragen, soll geschaffen und in Kirchenordnung und Verwaltungsordnung näher bestimmt werden.
- 18. Eine Geschäftsführung durch einen besonders dazu gewählten Kreis von Mitgliedern eines Presbyteriums wird nicht in der Kirchenordnung vorgesehen.
- 19. Vor einer Beschlussfassung über Einrichtung von Geschäftsführungen für alle leitenden Gremien (S. 57) sind deren Kosten aufgrund des jeweiligen Anforderungsprofils und der Bewertung der Stelle zu ermitteln.
- 20. Hinsichtlich einer zu erwägenden Verkürzung der Dauer der Amtszeiten in den Presbyterien (S. 58) ist ein Modus zu finden, der nach wie vor eine Überlappung der Amtsperioden jeweils der Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums sicherstellt.
- 21. Eine Obergrenze für die personelle Stärke eines Presbyteriums (S. 58) soll nicht festgelegt werden.
- 22. Eine Obergrenze für die personelle Stärke der Kreissynoden (S. 58) soll nicht festgelegt werden.
- 23. Es verbleibt bei den Berufungen von Beauftragten (S. 59) durch die Kreissynode. Diese soll ihr Recht im Einzelfall auf den KSV übertragen können.
- 24. Regelmäßige jährliche Planungsgespräche der Superintendenten mit den Presbyterien (S. 60) sollen nicht institutionell vorgeschrieben werden.
- 25. Das Instrument der kreiskirchlichen Visitation ist so umzugestalten, dass kurzfristig durchgeführte, "kleine" (d.h. von nur wenigen Personen und ohne weitgreifende Vorarbeiten durchgeführte) Formen der Visitation möglich werden und ein kürzerer als fünfjähriger Rhythmus verwirklicht werden kann (S. 60).
- 26. Kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren sollen nach Möglichkeit von der jeweils nächsthöheren Leitungsebene durchgeführt werden (S. 66).
- 27. Die in der Reformvorlage sogenannten "Gemeinsamen Dienste" sollen nicht als eigene, den Kirchengemeinden gleichgeordnete Verfassungsgröße in der Kirchenordnung verankert werden (vgl. S. 76).

-15-Vlotho 28. Es verbleibt bei dem der presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche zugrundeliegenden Gedanken, dass sich die Kirche von der Gemeinde her aufbaut. Dementsprechend sollen die Gestaltungskompetenzen für die kirchliche Arbeit dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend vorrangig bei den "unteren" kirchlichen Leitungsebenen liegen. Die Kreissynode beantragt die Entwicklung fester Organisationsstrukturen, die Wittgenstein etwa mit einem Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern oder der Umbesetzung von Presbyterien nicht immer wieder neu in Frage gestellt werden. Dienstanweisungen müssen so überarbeitet werden, dass sowohl die grundsätzliche Notwendigkeit wie auch konkrete Strukturen von Kooperationen in gewissem Maße festgeschrieben sind. Verabredungen zwischen einzelnen Gemeinden sollten in Form von Verträgen schriftlich fixiert werden. Nur so sind verlässliche, dauerhafte Strukturen möglich. Auszug aus dem Anschreiben von Superintendent Budde (KK Arnsberg) vom 5. Juli 2001: "...die gegenläufigen Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein waren Gegenstand eines Gespräches zwischen Superintendent Debus, Wittgenstein, und dem Unterzeichner, Superintendent des Kirchenkreises Arnsberg. Der Gesprächsvermerk stellt als Ergebnis die vereinbarte Arbeitsgrundlage für die Leitungsgremien der beiden Kirchenkreise fest. Dieses Ergebnis wurde den beiden Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden zur Kenntnis gegeben. Widersprüche wurden nicht erhoben, so dass das vorgeschlagene Verfahren als vereinbart angesehen werden kann." Anlage: Gesprächsvermerk Termin: Donnerstag, 17. Mai 2001 Ort: Kreiskirchenamt Bad Berleburg Teilnehmer: Superintendent Budde und Superintendent Debus Grundlage und Inhalt des Gesprächs waren die Beschlüsse der Synode des Kirchenkreises Wittgenstein (Verbleib der zum HSK gehörenden Gemeinden Winterberg, Girkhausen-Langewiese, Dorlar und Gleidorf auf Dauer beim Kirchenkreis Wittgenstein) und der Synode des Kirchenkreises Arnsberg (Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des HSK, Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises Arnsberg hergestellt werden). Es wurde im Gespräch festgestellt, dass die im Grundsatz gegensätzlichen Beschlüsse der beiden benachbarten Kirchenkreise kurz- und mittelfristig nicht zur Deckungsgleichheit zu Beide Beschlussvorlagen sollen zunächst so nebeneinander stehen bleiben, um Kräfte in den beteiligten Gemeinden und Kirchenkreisen nicht durch Aktionen zur Bekräftigung beider Synodenbeschlüsse zu blockieren. Eine Umfrage in den betroffenen Gemeinden des südlichen HSK auf dem Gebiet des KK Wittgenstein machte deutlich, dass mehr als 60% der Gemeindeglieder einen Verbleib im KK Wittgenstein wünschen. Diesem Ergebnis ist nach Ansicht Wittgensteins Rechnung zu tragen,

ohne dass damit langfristig andere Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

gesehen inhaltlich andere Neuorientierungen nicht aus.

Aufgaben freigesetzt.

zwischen den Kirchenkreisen

Es sollte den beteiligten Gemeinden im südlichen HSK von den Leitungsgremien beider Kirchenkreise und den Verantwortlichen des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden, dass gegen den eindrücklichen Wunsch einer überwiegenden Mehrheit der Betroffenen keine Grenzkorrekturen mit Beschlusszwang vorgenommen werden. Dies schließt - s.o. - langfristig

Wird so verfahren, werden neue Kräfte zur intensiven Bezirksarbeit der Wittgensteiner HSK-Gemeinden und zu Kirchenkreis übergreifenden Gesprächen betr. Diakonie und synodale

Die beiden Superintendenten verabredeten regelmäßige Gespräche auf der Leitungsebene

